

Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH
Fröhliche-Mann-Straße 2
98528 Suhl

Tel.: (0 36 81) 4 95 - 0
Fax: (0 36 81) 4 95 - 17 49

info@swsz.de
www.swsz.de

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH
zur Niederspannungs-
anschlussverordnung
vom 01. November 2006
(NAV)**

Gültig ab 01. Juli 2007

Bitte sorgfältig aufbewahren!

SWSZ – Ihr zuverlässiger Netzdienstleister aus der Region



Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH
STROM ERDGAS FERNWÄRME

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der einheitlichen Vordrucke „Anmeldung zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die SWSZ kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWSZ sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

(5) Die SWSZ ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder wenn sonstige Gründe entsprechend § 24 NAV vorliegen.

(6) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ die Kosten für Außerbetriebnahme, Stilllegung, Trennung und Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

(1) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für das Versorgungsgebiet ermittelten Kosten pauschal berechnet. Die Preise ergeben sich aus dem zur Zeit gültigen Preisblatt laut Anlage.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt der SWSZ einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Erhöhung der Hausanschlusssicherung.

(3) Änderungen der Preise werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der Vordrucke „Anmeldung zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ die Inbetriebsetzungskosten.

(3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

IV. Messeinrichtungen

Für die Verlegung, das Umsetzen oder Austauschen von Messeinrichtungen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, sind der SWSZ die Kosten zu erstatten.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SWSZ an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Anschlussnehmeranlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen und den Erläuterungen der Anschlussbedingungen festgelegt. Das jeweilige Installationsunternehmen hat sich vor der Errichtung oder Veränderung der Anlage bei der SWSZ über die Technischen Anschlussbedingungen zu informieren und diese einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der technischen Anschlussbedingungen ist die SWSZ berechtigt, die Inbetriebnahme der Anlage zu verweigern.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten eines Zahlungsverzugs (Mahnung und Inkasso), einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Grund eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der SWSZ veröffentlichten Pauschalsätzen oder nach Aufwand zu erstatten.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2007 in Kraft.

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWSZ zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01. Juli 2007

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

- nach Aufwand

- Kostenvoranschlag nach Anmeldung gemäß Punkt I / 1

2. Baukostenzuschuss

Baukostenzuschuss für Niederspannungskunden 66,00 € / kW

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

In in A	S in kVA	P in kW	BKZ in €
50	30	27	bis 30 kW kein BKZ 0,00
63	40	36	396,00
80	50	45	990,00
100	65	58,5	1881,00
125	80	72	2772,00
160	105	94,5	4257,00
200	135	121,5	6039,00
224	150	135	6930,00
250	170	153	8118,00

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer III. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

- nach Aufwand

- Kosten einer Monteurstunde 36,00 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten 3,00 €¹

Sperrung Messeinrichtung 36,00 €¹

Wiederinbetriebnahme Messeinrichtung 36,00 €

Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung

bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung 36,00 €
bei physischer Trennung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand

Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung

bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung 36,00 €
bei Wiederherstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand

5. Sonstige Kostenerstattung

Kosten einer Monteurstunde 36,00 €

Kosten einer Maschinenstunde für den Steiger 86,00 €

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.